**Bekanntmachung der Gemeinde Lindlar**

# 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 31A „Freizeitpark Lindlar“

## A. Bekanntmachung der Beschlüsse über die Änderung des Geltungsbereiches sowie Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Der Bau- und Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 23.09.2026 folgende Beschlüsse gefasst:

I. Der Bau- und Planungsausschuss beschließt gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) den Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 31A, Freizeitpark Lindlar, entsprechend der im Anlageplan gekennzeichneten Fläche zu ändern. Der Anlageplan ist Bestandteil des Beschlusses.

II. Der Bau- und Planungsausschuss nimmt die während der frühzeitigen Öffentlichkeits- (gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)) und Behördenbeteiligung (gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)) vorgebrachten Stellungnahmen und deren Abwägungsentwurf zur 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 31A, Freizeitpark Lindlar, wie in der beigefügten Abwägungstabelle ausgeführt, zur Kenntnis.

III. Der Bau- und Planungsausschuss beschließt gemäß § 2 BauGB den von der Verwaltung vorgelegten Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 31A, Freizeitpark Lindlar, nebst Begründung und Umweltbericht. Gleichzeitig wird die Verwaltung beauftragt, den Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 31A, Freizeitpark Lindlar mit der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zu veröffentlichen (Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB) und die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (gemäß § 4 Abs. 2 BauGB) einzuholen.

**Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.**

Ziel der Änderung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die bauliche Errichtung einer Tennishalle. Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 31A, Freizeitpark Lindlar setzt auf der in Rede stehenden Fläche derzeit Grünfläche mit der kombinierten Zweckbestimmung „Tennisplatz“ und „Sportplatz“ fest. Innerhalb des Geltungsbereiches der 3. Änderung ist zudem eine öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt, die in dieser Form nicht umgesetzt wurde und aufgrund des tatsächlichen Bestandes gegenstandlos geworden ist. Diese soll bei der Überplanung entfallen. Planungsrechtlich ist die Festsetzung einer Sportanlage gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 5 BauGB mit der Zweckbestimmung „Tennishalle“ mit einem entsprechenden Baufenster vorgesehen.

Die 84. Flächennutzungsplanänderung, die im Parallelverfahren aufgestellt wurde (Beschlussvorlage - 2025/69), wird nicht weitergeführt, da die Inhalte bereits im neu aufgestellten Flächennutzungsplan enthalten sind. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Lindlar wurde von der Bezirksregierung mit Auflagen genehmigt. Nach erfolgtem Beitrittsbeschluss in der Sitzung des Rates am 06.10.2026 (Beschlussvorlage - 2026/1385) zu den mit der Genehmigung verbundenen Nebenbestimmungen durch den Rat der Gemeinde Lindlar erfolgt der entsprechende Vermerk der Bezirksregierung Köln auf der Planurkunde. Mit der nachfolgenden Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes wird dieser wirksam.

Im Rahmen der Konkretisierung der Planung wurde der Geltungsbereich erneut angepasst, um eine Flächen- und Nutzungskongruenz zu erreichen. Er bedarf nunmehr der Beschlussfassung für das weitere Verfahren.

Die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 11.02.2026 bis einschließlich 18.03.2026. In diesem Zeitraum sind aus der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen eingegangen. Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB keine grundsätzlichen Bedenken geäußert. Ergänzend vorgebrachte Hinweise wurden in die Planunterlagen aufgenommen.

Der Bebauungsplanentwurf wurde nun nebst Begründung und Umweltbericht erstellt, sodass als weiterer Verfahrensschritt die Veröffentlichung im Internet (gem. § 3 Abs. 2 BauGB) erfolgen und die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (gem. § 4 Abs. 2 BauGB) eingeholt werden können.

## B. Veröffentlichung im Internet und Auslegung des Bebauungsplans

Der vorgenannte Plan mit seiner Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen wird gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom **20.10.2026** bis einschließlich **23.11.2026** im Internet unter https://www.lindlar.de/buergerinfo-und-service/bauen-und-wohnen/planen/oeffentlichkeitsbeteiligung/bebauungsplaene/laufende-bebauungsplanverfahren.html sowie https://beteiligung.nrw.de/portal/lindlar/beteiligung/themen/1033385 veröffentlicht. Ferner können die Unterlagen der Veröffentlichung auch im Internet über das Landesportal unter https://www.bauleitplanung.nrw.de eingesehen werden.
Zusätzlich liegen die Unterlagen im Rathaus der Gemeinde Lindlar, Borromäusstraße 1, im Fachbereich Bauen, Planen, Umwelt (2. Obergeschoss) auf dem Flur gegenüber den Zimmern Nr. 215 und 216 sowie in Zimmer 226, zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.
Derzeit sind die allgemeinen Dienststunden des Rathauses:

Montag bis Freitag: 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und
Montag: 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Auskünfte und Erläuterungen erhalten Sie bei, Herrn Ertelt (Fachbereich Bauen, Planen, Umwelt) Zimmer Nr. 226, Tel. 02266 / 96-0 – Zentrale – (oder Durchwahl -307), oder per E-Mail: bauleitplanung@lindlar.de.

**Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar**

| **Umweltbezogene Informationen Bebauungsplan Nr. 31A** | |
|---|---|
| **Schutzgut** | **Art der Umweltinformation** |
| Mensch | Daseinsvorsorge, gesunde Lebens- und Arbeitsverhältnisse, Immissionen, Naherholung, Verkehr |
| Tiere | Artenvielfalt und Artenschutz, Schutzgebiete, Lebensraum und -qualität, Inanspruchnahme von Freiraum / Lebensräumen, Trennwirkung, zu erwartendes Artenvorkommen, Immissionen |
| Pflanzen | Artenvielfalt und Artenschutz, Schutzgebiete, Biotopfunktion / Biotoptypen, Inanspruchnahme von Freiraum, Eingriffe / Kompensation |
| Biologische Vielfalt | Biotopfunktion / Biotoptypen, Naturräume, Schutzgebiete |
| Fläche | Flächeninanspruchnahme, Versiegelung, Zerschneidung von |

| | Flächen |
|---|---|
| Boden | Zusammensetzung / Bodentypen, Geologie, Bodenschutz / Schutzwürdigkeit, Bergbau, Erdbebengefahr, Empfindlichkeit, Bodenfunktion, Geotope / Bodendenkmäler, Altlasten, Kampfmittel, Versiegelung, Eingriffe / Kompensation |
| Wasser | Grundwasser / Grundwasserschutz, Versickerungseignung, Hochwasserschutz, Oberflächengewässer, Wasserhaushalt / Wasserkreislauf, Abwasser, Starkregen |
| Luft und Klima | Klimabereich / Klimatope, Klimawandel / Klimaschutz / Klimaanpassung, Kleinklima, Vorrangflächen / Schutzgebiete, Strahlungsbilanz |
| Landschaft | Landschaftspflege / -schutz / Schutzwürdigkeit, Kulturlandschaft, Vorrangflächen, Landschaftszusammenhang & Landschaftsbild, Erholungsfunktion |
| Kultur- und Sachgüter | Bau- und Bodendenkmäler / Kulturelles Erbe, Kulturlandschaft, Sachgüter / Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen |
| Wechselwirkungen | Erheblichkeit kumulativer Auswirkungen, Kumulierung von Vorhaben benachbarter Gebiete |
| Sonstiges | Umgang mit Abfällen / Abwässern, Nutzung erneuerbarer Energien / sparsame und effiziente Nutzung von Energie, Störfallbetriebe, Vorhaben mit Potenzial für Unfälle / Katastrophen |

Es wird darauf hingewiesen, dass auch die Ergebnisse aus den Verfahrensschritten gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB mit im Internet veröffentlicht werden und öffentlich ausliegen. (Abwägungstabellen) Die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind in den Abwägungstabellen gekennzeichnet.

Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden. Diese sollen elektronisch (bauleitplanung@lindlar.de oder https://beteiligung.nrw.de/portal/lindlar/beteiligung/themen/1033385) übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

**Datenschutz:** Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem DSG NRW. Weitere Informationen sind der Datenschutzerklärung (https://www.lindlar.de/datenschutz.html) und dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls veröffentlicht wird und öffentlich ausliegt, zu entnehmen.

## Bekanntmachungsanordnung

Es wird hiermit gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW.S. 741) bestätigt, dass der Wortlaut der zitierten Beschlüsse in der anliegenden Bekanntmachung mit den Beschlüssen des Bau- und Planungsausschusses vom 23.09.2026 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und Abs. 2 der BekanntmVO verfahren worden ist.

Die öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB wird hiermit gem. § 2 Abs. 3 und Abs. 4 BekanntmVO angeordnet.

Auf die Wirkung des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird hingewiesen.

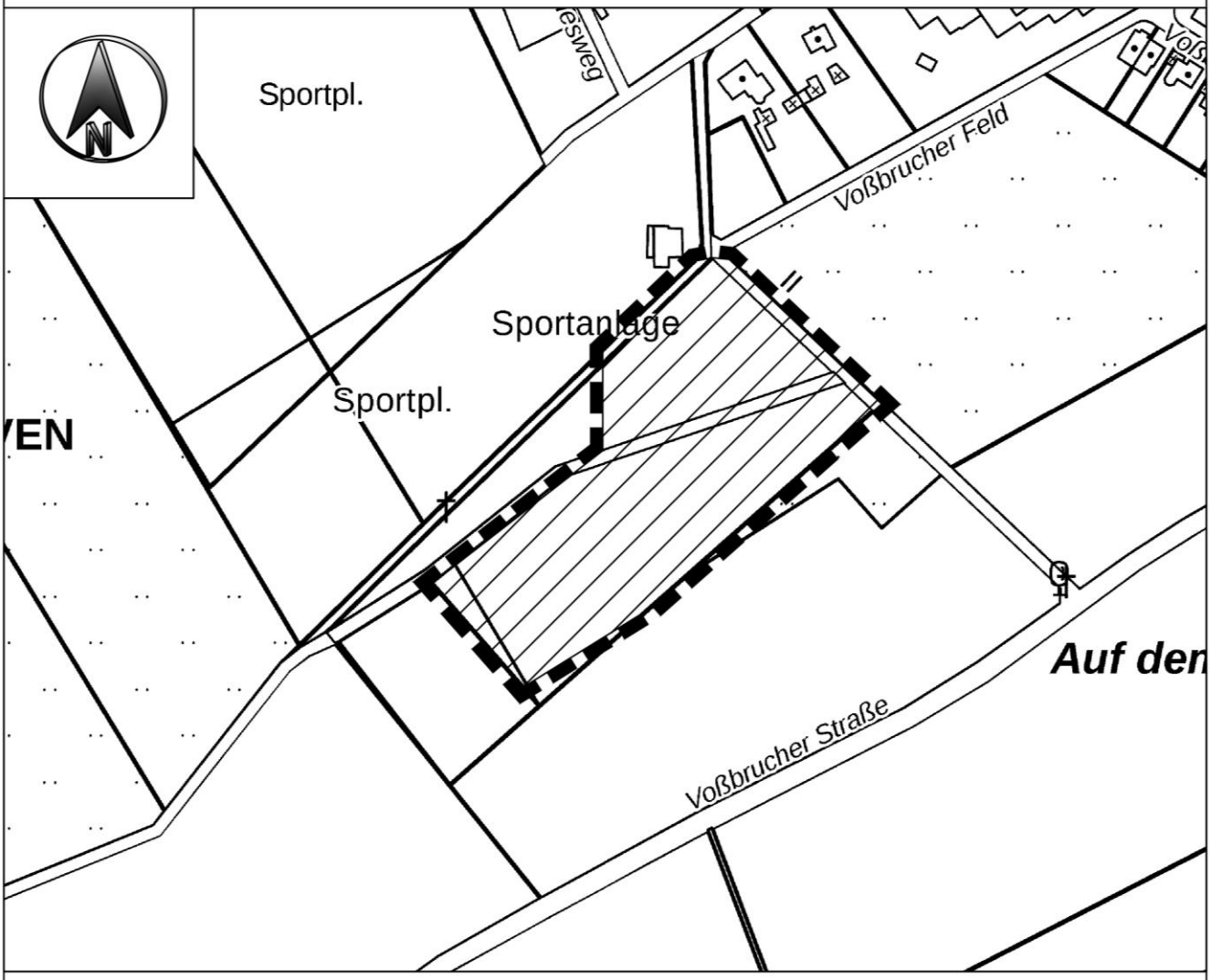
Lindlar, den 16.10.2026

In Vertretung

D. Ottofülling

Diana Ottofülling
Beigeordnete und Allgemeine Vertretung des Bürgermeisters

# Anlageplan NEU




## Gemeinde Lindlar
## Bebauungsplan Nr. 31 A
## - Freizeitpark -
## 3. Änderung

Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 A - Freizeitpark -

© Geobasisdaten: Oberbergischer Kreis, Geoinformation und Liegenschaftskataster, Gummersbach

ohne Maßstab